

99115004001004

# Einzugstermin bestätigen (Wohnungsgeberbescheinigung)

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/4699-99115004001004/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001004
Leistungsbezeichnung I	Einzugstermin bestätigen (Wohnungsgeberbescheinigung)
Leistungsbezeichnung II	Einzugstermin bestätigen (Wohnungsgeberbescheinigung)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Bundesmeldegesetz - BMG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers</li> </ul>
Teaser	Zieht jemand um, muss sie oder er innerhalb von zwei Wochen den neuen Wohnsitz anmelden.
Volltext	<p>Zieht jemand um, muss sie oder er innerhalb von zwei Wochen den neuen Wohnsitz anmelden.</p> <p>Wenn man nicht in eine eigene Wohnung einzieht, ist eine Wohnungsgeberbescheinigung notwendig. Sonst ist eine Anmeldung nicht möglich.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnungsgeberbestätigung</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Sie sind Wohnungsgeber des neuen Wohnsitzes.</p> <p>Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich und nicht nur zum Schein zur Benutzung überlässt. Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet.</p> <p>Wohnungsgeber kann auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein, zum Beispiel Hausverwaltungen.</p> <p>Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder nur gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.</p> <p>Beziehen Sie als Eigentümer oder Eigentümerin selbst die Wohnung oder das Haus, geben Sie eine Eigenerklärung für sich ab.</p>
Kosten	Keine

Modul	Sachverhalt
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person müssen der Meldebehörde den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich bestätigen (Wohnungsgeberbestätigung).</p> <p>Dabei bestätigen Sie folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ihr Name und Ihre Anschrift als Wohnungsgeber oder wenn Sie nicht Eigentümer sind, auch den Namen des Eigentümers,</li> <li>2. Einzugsdatum</li> <li>3. Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird, sowie</li> <li>4. Namen der meldepflichtigen Personen.</li> </ol> <p>Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhalten Sie ein sogenanntes Zuordnungsmerkmal. Das müssen Sie der meldepflichtigen Person für die Anmeldung des Wohnsitzes mitteilen.</p> <p>Sie können sich danach bei der Meldebehörde erkundigen, ob sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug
<b>Frist</b>	Innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die Meldebehörde kann gegebenenfalls weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen.
<b>Rechtsbehelf</b>	Kein
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ursprungsportal

---